

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:

Az. [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Vorab per Fax
1fach per Fax, 3fach per Post

Iserlohn, 07.03.2012 RA SB/cs -

Klage

des Herrn [REDACTED] Hemer,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn, Geschäftszeichen 498-35510BG00 [REDACTED]-W26/12,

Beklagter,

wegen: Überprüfung der Bewilligungsbescheide vom 07.09.09, 12.03.2010, 26.05.2010, 17.09.2010, 18.02.2011, 14.03.2011, 18.03.2011, 25.03.2011, 17.09.2011

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 09. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09. Februar 2012 ,Az. 498-35510BG00 [REDACTED]-W26/12,

KONTO:Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700
Steuernummer: 328/5233/1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr
außer Mittwochnachmittag
Sprechstunden nach Vereinbarung

aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden höheren Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Begründung:

Der Kläger ist am 21. August 1971 geboren.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 2011 wurde der Antrag des Klägers auf Überprüfung der Bescheide vom 07.09.2009, 12.03.2010, 26.05.2010, 17.09.2010, 18.02.2011, 14.03.2011, 18.03.2011, 25.03.2011 und 17.09.2011 abgelehnt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt und der Widerspruch ausführlich begründet.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09. Februar 2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig.

Zunächst sind die Unterkunftskosten, die der Beklagte als erstattungsfähig erachtet, unzureichend.

Die Beklagte hat bezüglich der Angemessenheit der Unterkunftskosten keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006, Aktenzeichen B 7b AS 10/06 R.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Wohnung auch angemessen, so dass die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung von dem Beklagten zu zahlen sind.

Bezüglich dessen des Beklagten darf der Unterzeichnende auch noch auf die aktuelle Entscheidung des LSG NRW vom 16. Mai 2011, Aktenzeichen L 19 AS 2202/10 verweisen.

Auch aus dieser Entscheidung ergibt, dass die gesamten Kosten von Anfang an hätten gezahlt werden müssen.

In anderen Verfahren räumt der Beklagte nunmehr auch ein, dass ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten zur Zeit nicht vorliegt, weil es sich bei dem bei der Berechnung herangezogenen Mietspiegel um keinen qualifizierten sondern lediglich einen einfachen Mietspiegel handelt, der nicht als taugliche Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden kann.

Dem Kläger sind aber auch Leistungen ab Januar 2012 in unzureichender Art und Weise bewilligt worden.

Hintergrund ist, dass die ab Januar 2011 geltenden Regelsätze nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 09. Februar 2010 entsprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, verfassungsrechtlich seien die Grundlage und die Methode der Leistungsbemessung zu überprüfen.

Es sei zu klären, ob der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen hat.

Diese Anforderungen genügen die Neuregelungen in mehrfacher Hinsicht nicht.

Erhebliche Bedenken wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht.

Zum anderen werden erhebliche Bedenken geäußert von Münder in Spelbrink, Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, S. 15-50 und Rothkegel, ZFSH/SGB 2011, 69.

Zwischenzeitlich sind zwei Gutachten von Becker und Münder veröffentlicht worden, die die Verfassungswidrigkeit der derzeit geltenden Regelsätze belegen dürften, sollte seitens des Gerichts eine Übersendung der Gutachten gewünscht werden, wird um einen dementsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Abschließend hat mittlerweile der 12. Senat des LSG NRW durch die beiden Beschlüsse vom 14. Oktober 2011, Aktenzeichen L 12 AS 1181/11 B und vom 24.10.2011, Aktenzeichen L 12 AS 1811/11 B klargestellt, dass für Klagen bezüglich der Höhe der ab dem 01.01.2011 geltenden Regelsätze hinreichende Erfolgsaussicht besteht, so dass in den jeweiligen Verfahren den Beschwerdeführern jeweils Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

Weiterhin darf der Unterzeichnende auf das beim Bundessozialgericht anhängige Verfahren B 14 AS 131/11 R anhängig ist, was für sich alleine ebenfalls auf die Begründetheit der Klage und der hinreichenden Erfolgsaussicht des PKH-Antrags sprechen dürfte.

Die vorgelegten Gutachten belegen nach hiesigem Dafürhalten, dass die Ermittlung des Regelbedarfs nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 09. Februar 2010 entsprechen.

Danach hat der Gesetzgeber in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren einen dementsprechenden rechtmäßigen Regelsatz zu ermitteln.

Die Ermittlung des Regelsatzes des Klägers ermittelt sich nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Entgegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde bei der Ermittlung die verdeckt Armen nicht herausgerechnet.

Es wird geschätzt, dass ca. 40 % der Berechtigten existenzsichernde Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen.

Weiterhin bestehen Bedenken in qualitativer Hinsicht.

Der Gesetzgeber sieht nunmehr für Alleinstehende einerseits und Familien andererseits unterschiedliche Referenzeinkommen vor.

Dies benachteiligt den Kläger in unzulässiger Art und Weise.

Von den Einzelpersonenhaushalten werden die unteren 15 % von den Familienhaushalten die unteren 20 % herangezogen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass dies zu höheren Einkommen führen würde, eine nachvollziehbare Begründung der Benachteiligung des Klägers findet nicht statt.

Die unterschiedlich gezogenen Grenzen sind nicht urteilskonform, sie genügen auch nicht den gerichtlichen Anforderungen.

Weiterhin ist die EVS 2008 als Datengrundlage für die Ansprüche des Klägers nicht ausreichend.

Nunmehr werden bei der Berechnung entgegen zur EVS 1998 bestimmte Einkommensarten bei der Berechnung zugrunde gelegt, wertende Entscheidungen müssen sachgerecht und vertretbar getroffen werden, dies ist nicht umgesetzt worden.

Das Verfahren zur Ableitung des Regelbedarfs aus der EVS 2008 wurde zu Lasten des Klägers nicht in ausreichender Transparenz durchgeführt.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte vollständige Offenlegung der Berechnungsverfahren ist nicht ausreichend erfolgt, was die Kläger ebenfalls unzulässig benachteiligt.

Der für den Kläger ermittelte Regelbedarf ist durch eine Vermischung des Statistikmodells mit einem Warenkorbmodell zustande gekommen, dies stellt ebenfalls eine Verletzung der Rechte der Kläger dar.

Weiterhin sind Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren entgegen den EVS 1998 und 2003 nicht berücksichtigt worden, was ebenfalls eine Verletzung der Rechte des Klägers darstellt.

Dies führt bei Tabak zu einer Reduzierung von 11,08 € und bei Alkohol von 5,12 €, was ebenfalls zu einer Benachteiligung des Klägers in dieser Höhe führt.

Ein besonders hoher Abschlag ist auch bei Gaststättenbesuchen zu verzeichnen.

Aus der EVS ergibt sich alleine für Ein-Personen-Haushalte Ausgaben in Höhe von 25,12 €, bei den regelsatzrelevanten Ausgaben wird aber nur ein Betrag von 7,16 € berücksichtigt, was ebenfalls zu einer erheblichen Benachteiligung der Kläger von jeweils 17,96 € führt.

Auch sind Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft worden, was ebenfalls eine Verletzung der Rechte des Klägers darstellt.

Bei der Berechnung der Kosten des Verkehrs sind die Personen die Auto fahren, herausgerechnet worden, was den Kläger ebenfalls in seinen Rechten verletzt, weil eine Reduzierung um 3,57 € für den Kläger aus der Konsequenz der angewandten Berechnung erwächst.

Die Stromkosten gehören nach dem Willen des Gesetzgebers immer noch nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Personen die mit Strom heizen sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden, so dass der ermittelte Regelbedarf bezüglich des Stromkostenverbrauchs ebenfalls fehlerhaft sein dürfte und damit den Kläger in seinen Rechten ebenfalls verletzt.

Insofern müssten die Stromkosten des Klägers grundsätzlich in voller Höhe übernommen werden, weil sie zu den Kosten der Unterkunft hinzuzurechnen sind.

Zusammenfassend liegt ein Verstoß des Klägers in seinen Rechten vor, es wird um Entscheidung über den PKH-Antrag gebeten.

Als Anlage wird in Kopie der Bescheid des Beklagten sowie der Widerspruchsbescheid eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Abschließend wird beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird anliegend überreicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)